

Die folgenden **Mietbedingungen** für die Benützung der DGP-Kanus sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Dorfgemeinschaft Pfäffikon, 8808 Pfäffikon (nachfolgend Vermieter genannt) und dem Mieter bzw. der Mieterin (nachfolgend Mieter genannt) abgeschlossen wird. Mit dem Mietabschluss anerkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und seine Mitkanuten.

A. Dokumente bei Bootsabholung, berechnete Kanuführer, zulässige Nutzungen

1. Die Vermietung der Kanus erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass). Ebenso wird ein Boot nicht vermietet an Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung eines Kanus offensichtlich nicht besitzen, oder an Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder die Fahrfähigkeit in anderer Weise herabsetzender Mittel ein Kanu erkennbar nicht sicher führen können.
2. Der Mieter bestätigt unterschriftlich, dass er diese Mietbedingungen gelesen und verstanden hat, und dass er sie mit dem Mietabschluss vollumfänglich akzeptiert.
3. Das Kanu muss vom Mieter selbst (mit-)benutzt werden. Die höchstzulässige Personenzahl von 2 erwachsenen Personen und zwei Kindern unter 18 Jahren darf nicht überschritten werden. Die Benutzung der Kanus erfolgt auf eigene Gefahr. Das Tragen von im Mietpreis inbegriffenen Schwimmwesten ist für alle Mieter und Mitkanuten Pflicht. Den Anweisungen des Vermieters bzw. der für ihn tätigen Personen ist Folge zu leisten.
4. Das Kanu darf nur auf den für die Freizeitschiffahrt freigegebenen Teilen des Zürichsee gefahren werden. Insbesondere die Befahrung von Naturschutzgebieten und Schilfzonen ist verboten.
5. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer Bestimmung gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3. oder 4. berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3. oder 4. entsteht, bleibt vorbehalten.

B. Buchung

Die Kanus können nicht reserviert werden. Der Mietabschluss ist nur vor Ort (Kiosk der Badi Pfäffikon) und zu den Kiosköffnungszeiten möglich.

C. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Kanu und Zubehör (Paddel und Schwimmwesten) werden in einem funktionsfähigen Zustand verwahrt und sind vom Mieter selbst mit dem erhaltenen Schlüssel aus dem Kanuzelt auf dem Chilbiplatz abzuholen. Der Mieter hat sämtliches übernommenes Mietmaterial umgehend zu kontrollieren. Sollte der Mieter Mängel oder Schäden am Mietmaterial feststellen, sind diese unbedingt vor Antritt der Kanufahrt dem Vermieter anzuzeigen. Bei Mängeln, die die Sicherheit der Kanuten gefährden, ist auf die Kanufahrt zwingend zu verzichten, und das bezahlte Mietgeld wird zurückerstattet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Kanu und Zubehör bei Ablauf der Mietzeit zum vereinbarten Zeitpunkt, in jedem Falle vor Einbruch der Dunkelheit, zurückzugeben bzw. im Kanuzelt zu versorgen. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisminderung oder zu Schadenersatz.
3. Kanu wie Schwimmwesten sind wieder anzuketten, um sie vor Diebstahl zu schützen.
3. Bringt der Mieter Kanu und Zubehör - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht rechtzeitig ins Kanuzelt zurück und gibt den Schlüssel beim Badiosk nicht rechtzeitig ab, ist die Vermieterin berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe der geltenden Mietsätze zu verlangen.

D. Endreinigung, Angeln, Haustiere

1. Der Mieter verpflichtet sich, Kanu und Zubehör vollständig und sauber zurückzugeben bzw. im Kanuzelt zu deponieren. Der Vermieter behält sich vor, bei stärkeren oder sehr starken Verschmutzung eine Reinigungsgebühr zu erheben.
2. Das Angeln oder Fischen vom Kanu aus ist ausdrücklich verboten.
3. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

E. Mietpreis und Zahlung

Es gelten die Preise gemäss Preisliste beim Badiosk. Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum vor der Übernahme des Schlüssels für die Abholung von Kanu und Zubehör in voller Höhe zu leisten.

G. Havarien, Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Nach einer Havarie, einem Unfall, bei Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und hinzuzuziehen.
2. Zur Vermeidung von Unfällen und Havarien hat der Mieter besondere Aufmerksamkeit auf die rund um den Zürichsee angebrachten Sturmwarnleuchten zu geben. Bei Starkwindwarnung (40-maliges Leuchten pro Minute) darf der Mieter mit dem Kanu nur noch in der Nähe des Ufers fahren, sodass ein umgehender Ausstieg an Land möglich ist. Bei Sturmwarnung (90-maliges Leuchten pro Minute) hat der Mieter umgehend Land aufzusuchen bzw. darf die Fahrt nicht antreten. Ebenfalls darf der Mieter die Fahrt nicht antreten, wenn Gewitter aufziehen oder der Wind eine konstante Geschwindigkeit von 4 Bft. oder mehr erreicht.

H. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für dem Mieter oder den Mitkanuten durch die vertragsgemässe Verwendung des Kanus erlittene Schäden ausschliesslich in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

I. Haftung des Mieters

1. Bei Boots- oder Materialschäden, Boots- oder Materialverlust, oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Kanu und das Zubehör in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Bei Beschädigung oder Verlust leistet der Bootsmieter Schadensersatz für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in vollem Umfang.
2. Entstandene Schäden oder aufgetretene Mängel sind dem Vermieter bzw. unverzüglich bei Rückgabe des Schlüssels an den Vermieter, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden als vorsätzlich verübt angesehen und (auch nachträglich) in Rechnung gestellt. Der Mieter kann auch für Folgeschäden (z. B. Ausfall der Kanus wegen Reparatur) haftbar gemacht werden. Übliche, nachweisliche Abnutzungserscheinungen sind von der Schadenersatzpflicht ausgenommen.
2. Der Mieter und seine Mitkanuten haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere bei Verstößen gegen Seeverkehrsvorschriften.
3. Baden vom Boot aus erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern / andere Aufsichtspersonen haben der Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Kanu etc.) verantwortlich. Für Verschmutzungen von Wasser und Umwelt durch den Mieter ist dieser selbst verantwortlich und haftbar. Zu Wehren, gefährlichen Anlagen, Fahren und Fischereigeräten (Reusen) ist ein ausreichender Abstand zu halten.

J. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist Schweizer Recht anwendbar, sofern kein zwingendes anderes Recht anzuwenden ist.
2. Die Verrechnung mit Forderungen der Vermieterin ist nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Mieters möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des vertraglichen Mieters.

K. Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen gegenüber den vorstehenden Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Als Gerichtsstand wird Freienbach SZ festgelegt, sofern keine zwingenden Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.